

Friedhofsgebührensatzung

der Ortsgemeinde Buch

vom 24.04.2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenkatalog

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|---------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 55,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Friedhofssatzung für | |
| 2.1.1 eine Einzelgrabstätte | 500,00 Euro |
| 2.1.2 eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 Euro |
| 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für | |
| 2.2.1 eine Einzelgrabstätte | 12,50 Euro |
| 2.2.2 eine Doppelgrabstätte | 25,00 Euro |
| 3. Ausheben und Schließen von Reihengräbern | |
| Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |

| | |
|---|-------------|
| 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 27,50 Euro |
| 6. Mähen der Fläche von Urnenrasengräbern für die Dauer der Ruhefrist | 300,00 Euro |
| 7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen (Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig) | |
| a) eine Urnenrasengrabstätte | 50,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 150,00 Euro |
| c) eine Einzelgrabstätte | 250,00 Euro |
| d) eine Doppelgrabstätte | 350,00 Euro |

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.04.2011 außer Kraft.

Buch, den 24.04.2019

Gez. Hißnauer (S.)

Ortsbürgermeister

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 13.03.2019 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 24.04.2019 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.05.2019 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an
Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)

Michel